

daß die Strafrechtswissenschaft in Gemeinschaft mit der gerichtspsychologischen und gerichtspsychiatrischen Wissenschaft das Erscheinungsbild der Affekthandlungen im Detail erarbeitet und die Maßstäbe für die verschuldeten und unverschuldeten Affekte entwickelt.

Bei einer grundlegend neuen Erörterung der Schuldprobleme, wie sie im Rahmen einer Strafgesetzgebung zu erfolgen hat, ist auch über die Frage zu entscheiden, inwieweit und in welchem Maße dem vorsätzlich handelnden Täter bewußt gewesen sein muß, mit seinem Handeln im Widerspruch zu den Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens getreten zu sein. Dieses Problem ist in der Literatur und Gesetzgebung einiger sozialistischer Staaten als Frage nach dem „*Bewußtsein der Gesellschaftsgefährlichkeit*“ oder „*Bewußtsein der Rechtswidrigkeit*“ des Verhaltens behandelt worden. Diese Frage hat ihre Geschichte und darf nie zeitlos unabhängig von der historischen Situation beantwortet werden. Es ist nicht angängig, sie unter denselben Vorzeichen aufzuwerfen, wie dies die bürgerliche Gesellschaft getan hat, die in der imperialistischen Phase ihrer Entwicklung das „irrende Gewissen“ als Entschuldigungsgrund für die scheußlichsten Verbrechen des Faschismus benutzte und noch heute benutzt.⁶⁴

Bei der Erörterung dieser Problematik soll zunächst auf die grundsätzlichen Ausführungen des Generalstaatsanwalts der DDR, Josef Streit, im Prozeß gegen den Kriegsverbrecher Globke hingewiesen werden: „Insofern diese Fragestellung (die Frage nach dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit — die Verf.) anknüpfen soll an die Theorie vom ‚irrenden Gewissen‘⁴, die von den Apologeten des Naziregimes in Westdeutschland erfunden und vom westdeutschen Bundesgerichtshof zum angeblichen Recht erhoben worden ist, um die angeklagten Kriegsverbrecher und Verbrecher gegen die Menschlichkeit begünstigen zu können, so muß sie allerdings als völlig außerhalb jeder rechtlichen Erwägung stehend zurückgewiesen werden. Wenn man eine solche Frage, die erwiesenermaßen die Probleme nur verwirren, aber nicht lösen will, schon aufgreift, dann muß man zunächst die rechtliche Grundlage einer solchen Frage klarstellen. Es kann und darf nicht darum gehen und nicht zugelassen werden, daß dabei der Boden des

64. Vgl. J. Lekschas, Beiträge zum Strafrecht, Berlin 1956, S. 21 ff.